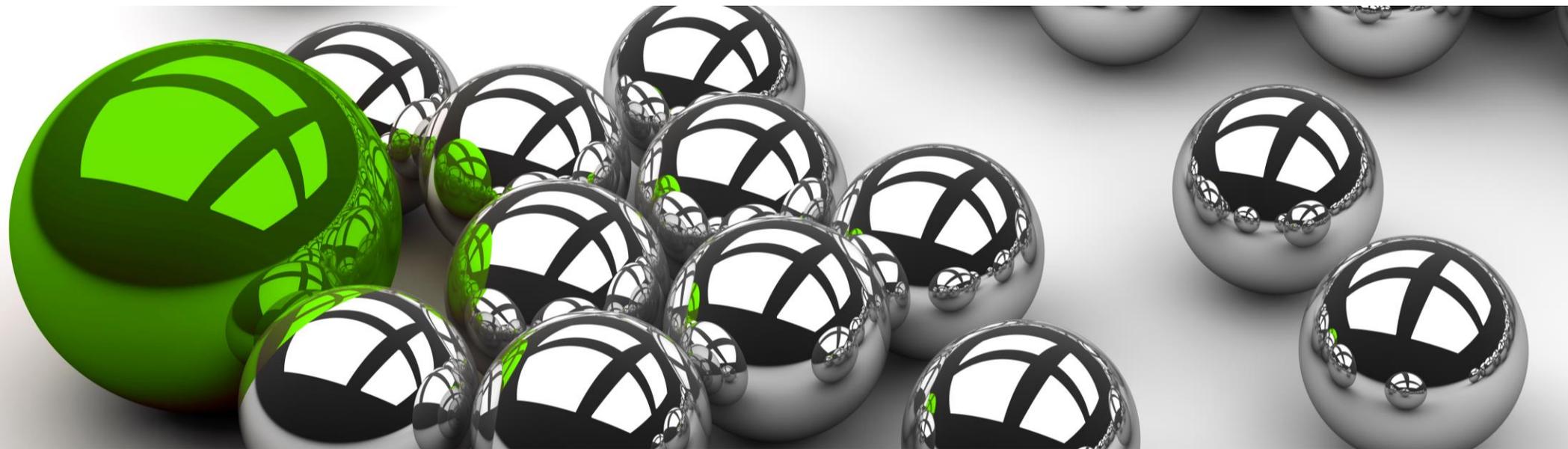


# AOT-Symposium 2023

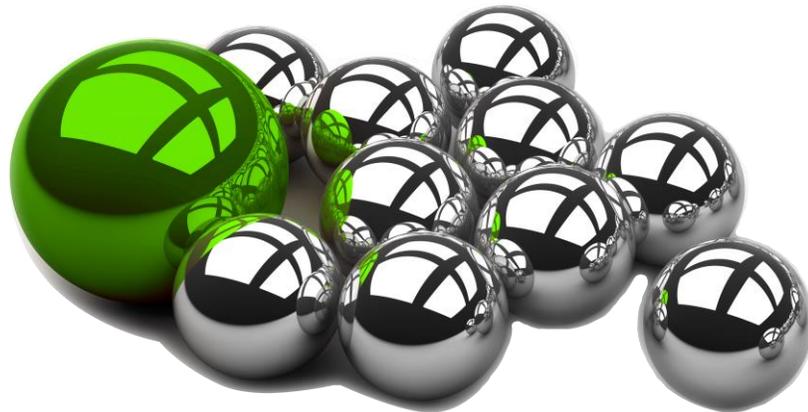


## Vorstellung

Matthias Enseling

Vorstand VECCO e.V.

Geschäftsführer Eupoc GmbH & HAPOC GmbH & Co KG



## Tagesordnungspunkte

- TOP 1: Vorstellung, Matthias Enseling
- TOP 2: Stand der Cr(VI) Upstream Autorisierung, Strategie für die Zukunft
  - Annullierung CTAC, Gerichtsurteil EUGH, 20.04.2023
  - Interpretation und Folgen für zukünftige Antragsteller
- TOP 3: Meeting-REACH Committee 26.04.2023
  - HAPOC 1: Beschlussvorlage
- TOP 4: HAPOC - Clusterkonzept

## TOP 2: „Annullierung Upstream-Konsortium“

- Ein Großer Upstream-Antrag wurde am 20. April annulliert
  - Betroffene Unternehmen: ca. 1.500 / Folgeantrag: ca. 350
  - Betroffene Anwendungen:
    - UG 1 Mischen von Formulierungen
    - UG 2 Hartchrom
    - UG 4 Sonstige Oberflächenbehandlung, Luft- und Raumfahrt
    - UG 5 Sonstiges: Architektur, Automobilindustrie, Metallherstellung, Maschinenbau
    - UG 3 Deko ist ausgenommen, da noch nicht entschieden
  - Die Wirkung wurde für ein Jahr aufrechterhalten
  - Die EU-COM sucht mit Vertretern des Konsortiums nach Lösungen
- **Die Unternehmen dürfen bis April 2024 weiter arbeiten.**
- **Lösung und Urteil haben Signalwirkung für den gesamten Prozess.**
- **Hapoc 1 (Upstream) weiterhin nicht entschieden.**

RIA - Dokumente [https://curia.europa.eu/juris/document/document\\_print.jsf?mode=lit](https://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?mode=lit)

Vorläufige Fassung

URTEIL DES GERICHTSHOFS (Vierte Kammer)

20. April 2023<sup>(\*)</sup>

„Nichtigkeitsklage – Durchführungsbeschluss C(2020) 8797 – Zulassung bestimmter Verwendungen von Chronitrioxid – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe – Art. 60 – Zulassungsverteilung – Verpflichtung, nachzuweisen, dass der sozioökonomische Nutzen die Risiken überwiegt, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ergeben, und dass es keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien gibt – Art. 62 – Zulassungsanträge – Art. 64 – Verfahren für Zulassungsentscheidungen“

In der Rechtsache C-144/21

betreffend eine Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV, eingereicht am 5. März 2021,

**Europäisches Parlament**, vertreten durch C. Ionescu Dima, M. Menegatti und L. Visaggio als Bevollmächtigte,

Kläger,

gegen

**Europäische Kommission**, vertreten durch R. Lindenthal und K. Mifsud-Bonnici als Bevollmächtigte,

Beklagte,

unterstützt durch:

**Europäische Chemikalienagentur (ECHA)**, vertreten durch W. Broere, M. Heikkilä und T. Zbiljele als Bevollmächtigte,

Streithelferin,

erlässt

DER GERICHTSHOF (Vierte Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Lycourgos, der Richterin L. S. Rossi, der Richter J.-C. Bonichot (Berichterstatter) und S. Rodin sowie der Richterin O. Spineanu-Matei,

Generalanwalt: G. Pitruzzella,

Kanzler: A. Calot Escobar,

aufgrund des schriftlichen Verfahrens,

nach Anhörung der Schlussanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 27. Oktober 2022

folgendes

Urteil

1 Mit seiner Klage begehrt das Europäische Parlament die Nichtigkeitsklärung des Art. 1 Abs. 1 und 5 und der Art. 2 bis 5, 7, 9 und 10 des Durchführungsbeschlusses C(2020) 8797 der Kommission vom 18. Dezember

Lassen Sie uns mal in das Urteil schauen:

## Anträge der Parteien und Verfahren vor dem Gerichtshof

31 Das Parlament beantragt,

- Art. 1 Abs. 1 und 5 und die Art. 2 bis 5, 7, 9 und 10 des angefochtenen Beschlusses, sofern sie die Zulassung der Verwendungen 2, 4 und 5 und der Verwendung 1, was die Formulierung von Gemischen für die Verwendungen 2, 4 und 5 angeht, betreffen, für nichtig zu erklären;

32 Die Kommission beantragt,

- den Antrag auf teilweise Nichtigerklärung des angefochtenen Beschlusses zurückzuweisen;

34 Die ECHA hat einen Streithilfeschriftsatz eingereicht, mit dem sie die Anträge der Kommission unterstützt.

## Kritikpunkte aus Sicht der Parlaments:

62 Als Erstes ist festzustellen, dass der Ausschuss für Risikobeurteilung in seinen Stellungnahmen, wie sich aus dem zehnten Erwägungsgrund des angefochtenen Beschlusses ergibt, darauf hingewiesen hat, dass bei sämtlichen Verwendungen, um die es gehe, die Daten über die Exposition der Arbeitnehmer nicht zuverlässig seien, weil „weitgehend Kontextinformationen fehlten“, nämlich Informationen über die Bedingungen, unter denen die Daten erhoben worden seien.

für Risikobeurteilung stellt dies eine erhebliche Schwachstelle des Zulassungsantrags dar, da es zwischen den Verchromungsbetrieben zum Beispiel hinsichtlich der Ausstattung des Gebäudes, des Umfangs und der Häufigkeit von Verchromungen, des Grades der Automatisierung des Verfahrens, des Einsatzes der Elektrolyse, der Größe der behandelten Werkstücke und der Verfügbarkeit von lokalen Absaugvorrichtungen große Unterschiede gibt, die sich auf die Expositionen und die zu deren Begrenzung erforderlichen Risikomanagementmaßnahmen auswirken.“

zurückzuführen sind, dass nur in begrenztem Umfang erhobene Expositionsdaten verfügbar sind.

65 So haben die Antragsteller die Zahl der Betriebe, in denen in der Union potenziell eine funktionale Verchromung (Verwendungskategorie 2) vorgenommen wird, auf 1 590 geschätzt, die Bewertung der Exposition der Arbeitnehmer aber auf Daten gestützt, die von 23 Unternehmen, die in 7 verschiedenen Staaten ansässig sind, erhoben worden sind, was 2 % der Unternehmen entspricht, die eine solche

sich aus der Exposition der Allgemeinbevölkerung durch Einleitungen des Stoffes in die Umwelt ergeben, festgestellt hat, dass die Antragsteller leider keine Beurteilung betreffend die Einleitungen des Stoffes in Abwässer vorgelegt hätten. Wie aus dem elften Erwägungsgrund des angefochtenen Beschlusses

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Vierte Kammer) für Recht erkannt und entschieden:

1. **Art. 1 Abs. 1 und 5 und die Art. 2 bis 5, 7, 9 und 10 des Durchführungsbeschlusses C(2020) 8797 der Kommission vom 18. Dezember 2020, mit dem gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates für bestimmte Verwendungen von Chromtrioxid eine teilweise Zulassung erteilt wurde (Chemservice GmbH u. a.), werden, soweit sie die Zulassung der Verwendungen 2, 4 und 5 und der Verwendung 1, was die Formulierung von Gemischen für die Verwendungen 2, 4 und 5 angeht, betreffen, für nichtig erklärt.**
2. **Die Wirkungen des Durchführungsbeschlusses C(2020) 8797 werden für eine Dauer von nicht mehr als einem Jahr ab der Verkündung des vorliegenden Urteils aufrechterhalten.**

## TOP 2: Interpretation und Folgen

- Für Gruppenautorisierungen wird es in Zukunft schwieriger
- Es braucht neue Konzepte für Gruppenanträge
- Es wird eine Vielzahl von Einzelanträgen geben („Welle von Chromanträgen“)
- Das ganze System wird an seine Grenzen kommen
- Kapazität ECHA: 60 Anträge pro Jahr (Notifikation Mai 2023: > 160 )

- **Anträge werden gruppiert und eventuell prioritär bearbeitet**
- **Politische Lösung der Problematik erscheint unausweichlich**

RIA - Dokumente [https://curia.europa.eu/juris/document/document\\_print.jsf?mode=lst](https://curia.europa.eu/juris/document/document_print.jsf?mode=lst)

Vorläufige Fassung

URTEIL DES GERICHTSHOFS (Vierte Kammer)  
20. April 2023<sup>(\*)</sup>

„Nichtigkeitsklage – Durchführungsbeschluss C(2020) 8797 – Zulassung bestimmter Verwendungen von Chromtrioxid – Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 – Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe – Art. 60 – Zulassungsverteilung – Verpflichtung, nachzuweisen, dass der sozioökonomische Nutzen die Risiken überwiegt, die sich aus der Verwendung des Stoffes für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ergeben, und dass es keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien gibt – Art. 62 – Zulassungsanträge – Art. 64 – Verfahren für Zulassungsentscheidungen“

In der Rechtssache C-144/21  
betreffend eine Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV, eingereicht am 5. März 2021,

**Europäisches Parlament**, vertreten durch C. Ionescu Dima, M. Menegatti und L. Visaggio als Bevollmächtigte,  
Kläger,  
gegen  
**Europäische Kommission**, vertreten durch R. Lindenthal und K. Mifsud-Bonnici als Bevollmächtigte,  
Beklagte,  
unterstützt durch:  
**Europäische Chemikalienagentur (ECHA)**, vertreten durch W. Broere, M. Heikkilä und T. Zbihlej als Bevollmächtigte,  
Streithelferin,

erlässt

DER GERICHTSHOF (Vierte Kammer)  
unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Lycourgos, der Richterinnen L. S. Rossi, der Richter J.-C. Bonichot (Berichterstatter) und S. Rodin sowie der Richterinnen O. Spineanu-Matei,  
Generalanwalt: G. Pitruzzella,  
Kanzler: A. Calot Escobar,  
aufgrund des schriftlichen Verfahrens,  
nach Anhörung der Schlussanträge des Generalanwalts in der Sitzung vom 27. Oktober 2022  
folgendes

Urteil

<sup>1</sup> Mit seiner Klage begehrt das Europäische Parlament die Nichtigserklärung des Art. 1 Abs. 1 und 5 und der Art. 2 bis 5, 7, 9 und 10 des Durchführungsbeschlusses C(2020) 8797 der Kommission vom 18. Dezember

Agenda REACH-Committee  
26./27.04.2023

## TOP 3: REACH Committee Meeting

- Am 27. April wurden 9 Anträge für Chromtrioxid besprochen
  - Unter anderem FGK, Hapoc 2 etc
  - Mehrheitlich funktionale Anwendungen mit dekorativem Charakter
  - Anträge wurden bis jetzt nicht entschieden, weil es ein Veto im MSC gab
  - EU-COM hat offensichtlich Kompromiss mit Veto-Staaten gefunden
  - Beschlussvorlagen sehen gleichlautende Zulassung vor:
- **Verkürzte Reviewperiode bis 31.12.2028**
  - **Nebenbedingungen, wie jährliche Messungen in allen WCS**
  - **Nachweis: Substitutionsaktivitäten und Konsultationen (Enforcement)**

Ref: A/452023/2467824 - 05/04/2023

Brussels,

**Draft Agenda**

**Hybrid meeting of the REACH Committee established by Regulation (EC) N° 1907/2006 concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals**

**26-27 April 2023**

**26 April (10:00 – 16:30)**

**27 April (09:30 – 15:30)**

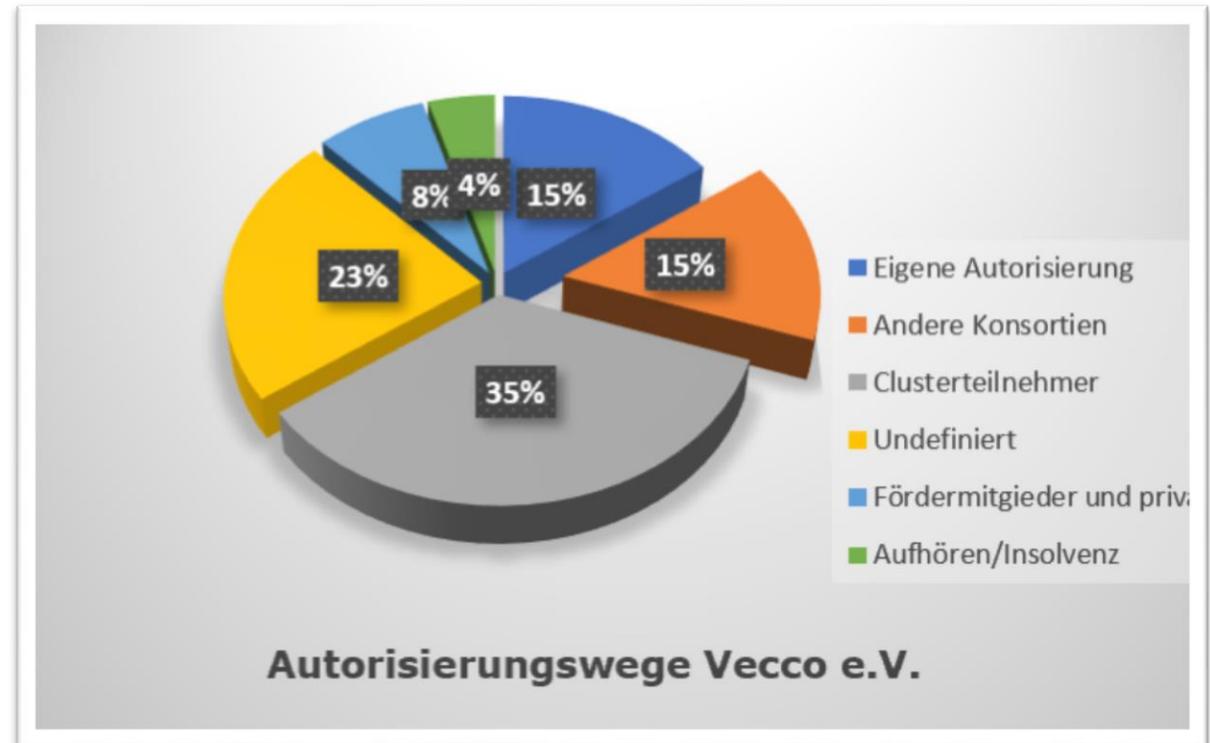
**CCAB - Room 4B/Webex**

26 April 2023			
AGENDA ITEM	DOCUMENT	ACTION	TIME (APPROX.)
<i>For remote participants, it is recommended to connect by 09:30</i>			
1. Opening of the meeting; adoption of the agenda	Draft Agenda	Adoption	10:00 – 10:10
2. Adoption of the Minutes of the meetings of December and March.	Draft minutes	Adoption	10:10 – 10:20
3. Draft Commission Regulation (EU) amending <b>Annex XVII</b> to the REACH Regulation (EC) No 1907/2006 as regards <b>microplastics</b>	Draft Commission Regulation	Discussion	10:20 – 11:20
<b>COFFEE BREAK</b>			11:20 – 11:35
3. Draft Commission Regulation (EU) amending <b>Annex XVII</b> to the REACH Regulation (EC) No 1907/2006 as regards <b>microplastics</b>	Draft Commission Regulation	Continuation of the discussion	11:35 – 13:00
<b>LUNCH BREAK</b>			13:00 – 14:00
3. Draft Commission Regulation (EU) amending <b>Annex XVII</b> to the	Draft Commission	Continuation of the	14:00 – 15:00

Was machen die ganzen Betriebe ?

# Was machen die Vecco-Mitglieder?

Vecco Mitglieder	132	
Eigene Autorisierung	20,00	15,2%
Andere Konsortien	20,00	15,2%
Clusterteilnehmer	46,00	34,8%
Undefiniert	30,00	22,7%
Fördermitglieder und privat	10,00	7,6%
Aufhören/Insolvenz	6,00	4,5%



- **1.500 Betriebe haben sich auf die erste große Upstream Autorisierung notifiziert.**
- **Wo sind diese Betriebe geblieben ?**

## TOP 4: Clusterautorisierungen

- Kleinere, homogene Gruppen von maximal 10 Teilnehmern
  - Einreichung erfolgt als Joint-Application (Teilnehmer namentlich bekannt)
  - HAPOC legt Wert auf eine sehr viel detaillierte Betrachtung der Expositionssituation
  - Nutzung von repräsentativen Daten aus Messkampagnen des Verbands
  - Jedes Mitglied bekommt einen eigenen Substitutionsplan
  - Einreichung: Submission Window 08/23, 11/23, 02/24
- 
- ***Kick-Off Seminar ist am 05.05.2023***
  - ***Bedingung: Vertrag und aktuelle Daten (No data; no authorization)***

## TOP 4: Clusterautorisierungen

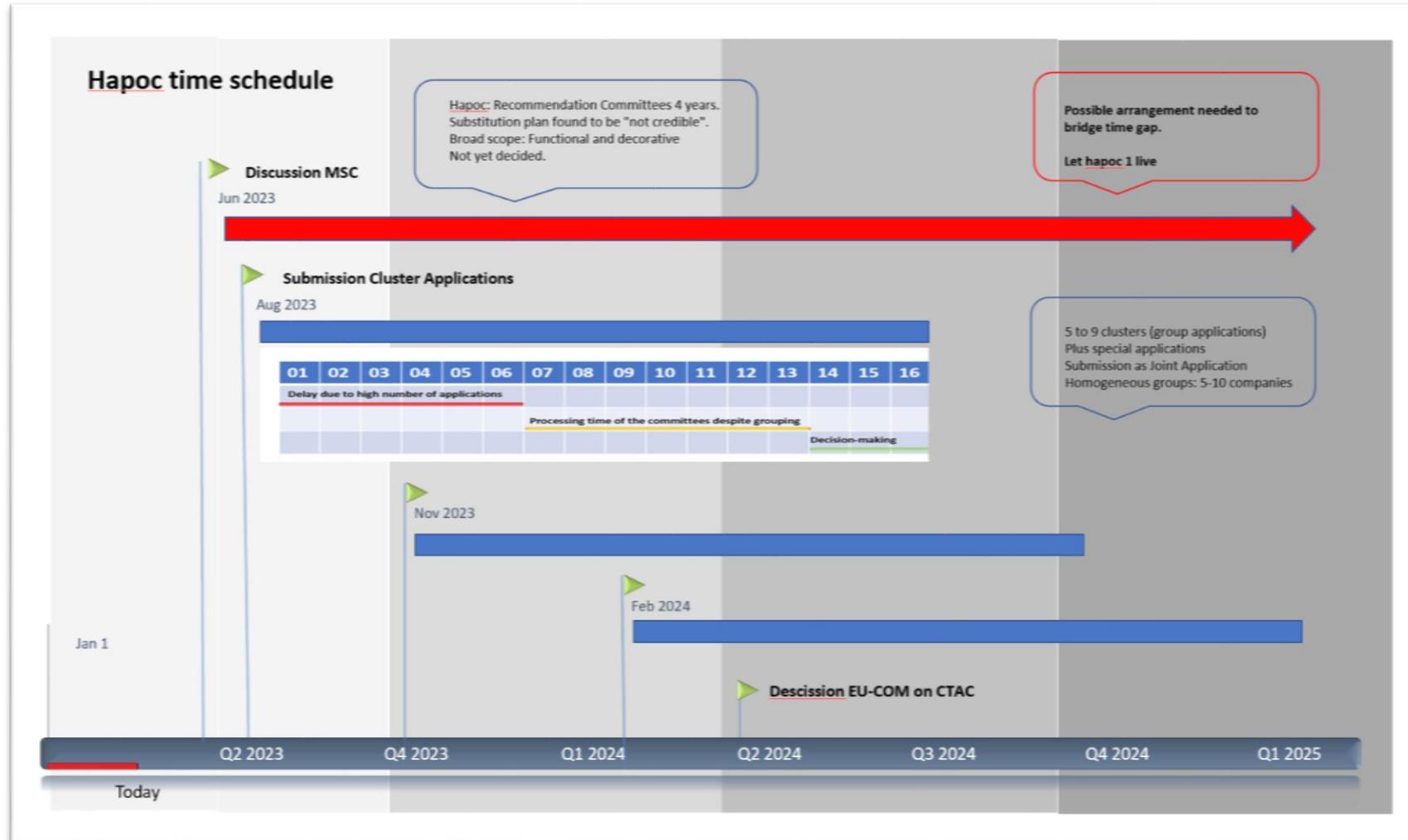
Cluster	Kategorie	Teilnehmer	
Schwarzchrom	C1	6	
Dekorativer Charakter	C2.1	14	Dekorativ Substrat „Stahl“
Dekorativer Charakter	C2.2	3	Armaturen
Hartchrom groß/einfach	C3.1	10	
Hartchrom groß/einfach	C3.2	7	
Hartchrom klein/komplex	C4.1	9	
Hartchrom klein/komplex	C4.2	5	
Reparatur	C5	17	
Sonderanwendungen	C6	4	
Formulierung	C7	56	



USE 1: Formulator



USE 2: Flüssige Chromsäure



## Noch mal Blick in das Gerichtsurteil

...

- (8) Die möglichen Auswirkungen dieser Verordnung auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und die Notwendigkeit, jegliche Diskriminierung dieser Unternehmen zu vermeiden, sollten besondere Berücksichtigung finden.

reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts ist es zweckmäßig, dass die Kommission die Rolle der Bewilligungsbehörde übernimmt.

Bei der Zahl der in Anhang XIV aufgenommenen Stoffe und den unter Absatz 1 angegebenen Zeitpunkten wird auch die Kapazität der Agentur zur fristgerechten Bearbeitung von Anträgen berücksichtigt. Die Agentur gibt ihre erste Empfehlung für in Anhang XIV aufzunehmende prioritäre Stoffe bis zum 1. Juni 2009 ab. Die Agentur gibt mindestens jedes zweite Jahr weitere Empfehlungen zur Aufnahme weiterer Stoffe in Anhang XIV ab.

## TOP 4: Interpretation

- Die aktuelle Situation ist eine extreme Belastung für die Industrie
  - Es kommt zu einem Konsolidierungsprozess, bei dem gerade KMU verschwinden
  - Die Zahl der Anträge („Chromwelle“) wird noch weiter anwachsen
  - Lessons learned: Die neuen Upstreamanträge sind von ganz anderer Qualität
  - Die Risiko-Szenarien sind bekannt und reduzieren sich seit Jahren
  - Alternativtechnologien werden detailliert betrachtet und Substitution findet statt
- 
- ***Appell an das Member States Committee: Bitte lassen Sie Upstream leben***
  - ***Mit den Unternehmen verschwinden sonst ganze Lieferketten.***



Der gordische Knoten bei Thema Zulassung  
muss zerschlagen werden

Danke für Ihre Aufmerksamkeit